

ordnung zu demselben und die Verordnung, das Schmerzensgeld betreffend, vom 1. August 1856, in den Schönburg'schen Receptherrschaften im Allgemeinen mit dem 1. October 1856 ebenfalls in Kraft treten soll. In den hierauf folgenden Paragraphen werden nun aber diejenigen Ausnahmen und Modificationen getroffen, welche nicht vermieden werden konnten, weil sich einzelne Vorschriften des Strafgesetzbuchs auf das neue Verfahren in Strafsachen, namentlich auf die Einführung der Staatsanwaltschaft stützen, andere aber wenigstens mit Einrichtungen und Vorschriften, welche zur Zeit in den Schönburg'schen Receptherrschaften noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, in engem Zusammenhange stehen.

Der Deputation sind irgend erhebliche Bedenken gegen diese provisorischen Bestimmungen nicht beigegeben, weshalb sie auch

§§. 2—10

zur nachträglichen Genehmigung empfiehlt.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über einen der gedachten §§. 2—10, welche Sie in der Decretsbeilage Seite 615 und 616 finden, zu sprechen? Ich frage ob die Kammer den Deputationsantrag genehmigt und diesen gedachten §§. 2—10 ihre nachträgliche Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Griegern:

Zu III.,

das Eisenbahn- u. und das Forst- u. Strafgesetz betr.,

hat der Einführung der gedachten Gesetze vom 11. August 1855 in den Schönburg'schen Receptherrschaften, soweit es sich um materielle Strafbestimmungen handelt, ein Bedenken ebenso wenig entgegen gestanden, als dies nach Obigem bei dem Strafgesetzbuche der Fall war. Es wird daher in §. 11 ausgesprochen, daß die gedachten Gesetze im Allgemeinen ebenfalls mit dem 1. October 1856 in den Receptherrschaften in Wirksamkeit treten sollen. Soweit sich aber darin Bestimmungen über das Verfahren, ingleichen Verweisungen auf die Strafproceßordnung und das Strafgesetzbuch finden, mußten in ersterer Hinsicht besondere provisorische Bestimmungen getroffen werden, in letzterer Beziehung aber dieselben Modificationen eintreten, von denen im II. Abschnitte gehandelt worden ist.

Die Vorschriften in §. 11 stellen sich nach diesen Richtungen hin als zweckmäßig dar, weshalb die Genehmigung von

§. 11

empfohlen wird.

Präsident Dr. Haase: Will Jemand über den §. 11 des Berichts sprechen? Ich frage die Kammer, ob sie auch diesem §. 11 nachträglich ihre Zustimmung ertheile? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Griegern:

Die Strafproceßordnung vom 11. August 1855 kann zur Zeit ihrem ganzen Umfange nach, wie oben gezeigt worden ist, noch nicht in den Schönburg'schen Receptherrschaften eingeführt werden. Die Staatsregierung hat es aber dennoch für nothwendig erachtet, einzelne, namentlich den Gerichtsstand und die Kompetenzverhältnisse, sowie das Auftragsrecht und die Justizaufsicht in Strafsachen be-

II. R. (1. Abonnement.)

treffende Vorschriften, theils schon gegenwärtig daselbst in Wirksamkeit treten zu lassen, theils aber auch dieserhalb besondere vorübergehende Vorschriften zu geben. Daß in mehrfacher Hinsicht hierunter ein ganz dringendes Bedürfnis vorhanden gewesen ist, läßt sich nicht verkennen, und die Deputation ist auch bei Prüfung der einzelnen einschlagenden Paragraphen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Staatsregierung allenthalben mit Umsicht zu Werke gegangen ist. Unter diesen Umständen und da zu hoffen steht, daß der gegenwärtige provisorische Zustand nicht von gar zu langer Dauer sein wird, glaubt die Deputation, der Kammer die nachträgliche Genehmigung der

§§. 12—22

ebenfalls empfehlen zu dürfen.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer ihre nachträgliche Zustimmung zu den gedachten §§. 12—22 ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Griegern:

Die unter

V.

§. 23 enthaltene, die Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung und zum Strafgesetzbuche betreffende Bestimmung giebt zu Ausstellungen nicht Veranlassung.

(Vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856, S. 333.)

Präsident Dr. Haase: Es ist darauf zur Zeit noch keine Frage zu stellen.

Referent Abg. v. Griegern:

Zu VI.,

den Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg betr., ist nur zu bemerken, daß dieser nach §. 12, Abschnitt I. des Receptes vom 9. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835, Seite 614) in Civil- und Criminalsachen bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau begründet ist, wobei es vor der Hand auch in Betreff des Gerichtsstandes in Criminalsachen bewenden soll, was mit Rücksicht auf die provisorische Natur der Verordnung um so unbedenklicher erscheint, als das gedachte Appellationsgericht bis zur völligen Regulirung des Verfahrens in Strafsachen in den Schönburg'schen Receptherrschaften überhaupt noch zugleich als Criminalbehörde in Wirksamkeit bleiben muß. Wenn übrigens in einer Beziehung das königliche Spruchcollegium inmittelst an die Stelle der Juristenfacultät zu Leipzig getreten war, so erschien es ganz folgerichtig, nach geschehener Aufhebung des Spruchcollegiums jene, auf die Juristenfacultät bezügliche Bestimmung in §. 12 des mehrerwähnten Receptes wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die nachträgliche Genehmigung von

§. 24

wird daher ebenfalls empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer nachträglich den §. 24? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Griegern:

Soviel hiernächst die Verordnung vom 17. November 1856 angeht, so ist dadurch lediglich ein Zweifel gehoben worden, der allerdings hinsichtlich der Abfassung von Straferkenntnissen durch die Juristenfacultät zu Leipzig nach Maßgabe der Verordnung vom 15. September 1856,